



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung über die Anordnung von Besuchseinschränkungen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Stadtgebiet Herne	2
Anlage : COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland Stand: 15.3.2020	7

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung über die Anordnung von Besuchseinschränkungen für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Stadtgebiet Herne

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen mit sofortiger Wirkung an:

1. Besuche Dritter in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 bis 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Stadtgebiet Herne sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken und zwar je Bewohner*in im Regelfall auf eine Person je Tag. Die Besuche sollen maximal eine Stunde dauern.

Die Bewohner*innen und die Besucher*innen sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln zu unterweisen und haben diese einzuhalten.

2. Gemeinschaftsaktivitäten der Bewohner*innen mit externen Personen sind ab sofort untersagt.

Sämtliche öffentliche Veranstaltungen in der Einrichtung wie Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Kantinen, Cafeterien und andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner*innen sind zu schließen.

3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners stattzufinden und nicht mehr in den Gemeinschaftsräumen.
4. Die Zugänge in die Einrichtung sind vom Anbieter zu minimieren. Es ist eine Einlasskontrolle einzurichten.

Der Anbieter hat eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung vorzunehmen, die den Vornamen, den Familiennamen und die Anschrift umfassen muss. Die Erfassung dieser Personen stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar. Die Listen sind den Dienstkräften der Stadt Herne auf Verlangen vorzulegen und zu überlassen.

5. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage seit Bekanntgabe dieser Verfügung in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Verfügung ist (tagesaktuell abrufbar unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html),

aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.

6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf_blob=publiationFile)

dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.

7. Die unter den Ziffern 1. bis 6. angeordneten Zugangsbeschränkungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.

Im Einzelfall können von den Zugangsbeschränkungen für Personen, die den Bewohner*innen nahestehen, Ausnahmen durch das Gesundheitsamt zugelassen werden. Es können dabei Auflagen erteilt werden.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadt Herne ergibt sich aus § 54 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (SGV. NRW. 2126).

Nach der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt es sich bei dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (2019-nCoV bzw. SARS-CoV-2) um eine meldepflichtige Krankheit.

Das neuartige Coronavirus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Nordrhein-Westfalen sind derzeit 1.407 bestätigte Fälle der durch diesen Erreger ausgelösten Erkrankung COVID-19 bekannt und nunmehr auch 5 Todesfälle (Stand: 15. März 2020). Im Stadtgebiet Herne liegen 8 Erkrankungsfälle vor. Bei diesen Personen handelt es sich um Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Für die in den Einrichtungen lebenden Personen liegt ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf vor. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen treten häufig bei älteren Menschen auf und erhöhen das Risiko für diesen Personenkreis zusätzlich. Daher muss der Schutz dieser Personengruppen frühzeitig einsetzen.

Der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion, die z.B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen von Mensch-zu-Mensch erfolgt. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung CO-VID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 15. März 2020 die Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden im Lande angewiesen, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen anzuordnen.

Die unter Ziffern 1. bis 6. dieser Verfügung angeordneten Zugangsbeschränkungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige – wie derzeit im Herner Stadtgebiet und in größerer Zahl in Nordrhein-Westfalen – festgestellt, so können notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. So können auch Personen verpflichtet werden, von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Da der Besucherkreis für die Einrichtungen nicht abgrenzbar ist, habe ich von dem mir zustehenden Ermessen (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) insoweit Gebrauch gemacht, als ich eine Zugangsbeschränkung für die Besucher*innen und Dritte verfügt habe. Die Anordnung dient dem Zweck, die Bewohner*innen der Einrichtungen durch den Eintrag von Krankheitserregern zu schützen. Da die Krankheitsverläufe für den Personenkreis der Bewohner*innen im Regelfall dramatisch sind, steht das Interesse der Bewohner*innen und deren Besucher*innen am ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen hinter dem Gesundheitsschutz zurück. Die mit den Zugangsbeschränkungen zeitlich befristeten Erschwernisse sind angesichts der betroffenen Schutzgüter der Gesundheit und des Lebens der Bewohner*innen hinzunehmen.

Es ist eine Regelung vorgesehen, die Ausnahmen von der Zugangsbeschränkung in besonderen Einzelfällen ermöglicht, womit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders Rechnung getragen wird. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann. Klarstellend weise ich darauf hin, dass die Entscheidung über derartige Ausnahmen und eine Erteilung von Auflagen beim Gesundheitsamt liegt.

Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Ziffer 6. sind Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles. Kontaktpersonen der Kategorie 1 mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko) sind:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2m$), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug, mithin Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer, Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).

Zu Kontaktpersonen der Kategorie 2 (geringeres Infektionsrisiko) zählen

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“)-Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten,
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten,
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten wurde.

Die Aufzeichnungen über die Mitarbeiter der Besucher findet ihre Grundlage in § 16 Abs. 1 und 2 IfSG. Werden danach Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Dazu sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt, hier der Betreiber der Einrichtung bzw. der Anbieter im Sinne des § 3 Abs. 2 WTG NRW, ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über die genannten Tatsachen Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Von dem mir nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG zustehenden Ermessen habe ich wie folgt Gebrauch gemacht. Die Pflicht, die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter und Besucher zu erfassen, stellt für den Anbieter eine zeitlich befristete Dokumentationspflicht dar, die dem Zweck dient, etwaige Infektionsketten ohne große Verzögerung und zeitintensive Ermittlungen aufklären und dadurch bestehende Gesundheitsgefahren effektiver abwenden zu können. Die dadurch dem Anbieter und den Dritten (Bewohnern und Mitarbeitern) im Hinblick auf die Erfassung ihrer personenbezogenen Daten entstehenden Belastungen treten dahinter zurück. Die Datenerhebung ist datenschutzkonform durch einen besonders verpflichteten Mitarbeiter des Anbieters durchzuführen, so dass im Falle einer listenmäßigen Erfassung eine Einsichtnahme der Dritten in die Liste ausgeschlossen ist. Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da die erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke IfSG verarbeitet werden (§ 16 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Der ungehinderte Zugang von Ärzt*innen und Notfallsanitäter*innen zu den Einrichtungen wird durch diese Verfügung nicht beschränkt. Für dieses medizinische Personal gilt jedoch die unter Ziffer 4 angeordnete Registrierungspflicht.

Von einer Anhörung habe ich nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen, wobei ich vorliegend keine Veranlassung gesehen habe, eine vom Beispielskatalog in Abs. 2 dieser Regelung abweichende Ermessensentscheidung zu treffen. Denn die Vielzahl der Besucher ist nicht bekannt und die Anhörung aller in Betracht kommenden Einrichtungsbetreiber würde

die Anordnung der Maßnahme soweit hinauszögern, dass auch bei Verkürzung aller Anhörungsfristen der Erfolg der Anordnungen gefährdet wäre.

Hinweise:

Verstöße gegen die unter Ziffer 4. angeordneten Registrierungs- und Vorlagepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 3 und 4 IfSG dar, die nach 73 Abs. 2 IfSG mit Geldbußen von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Verstöße gegen die mit dieser Verfügung angeordneten Zugangsbeschränkungen stellen Straftaten dar, die nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden können.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung hat eine Anfechtungsklage gegen die mit dieser Verfügung angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Herne, 16.März 2020

Der Oberbürgermeister, In Vertretung Chudziak, Stadtrat

Anlage : COVID-19: Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Stand: 15.3.2020

Internationale Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete in Deutschland sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch ("ongoing community transmission") vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch-Institut verschiedene Kriterien (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der täglich gemeldeten Fallzahlen, Maßnahmen (z.B. Quarantäne ganzer Städte oder Gebiete), exportierte Fälle in andere Länder/Regionen). Die Situation wird jeden Tag neu bewertet, bei Bedarf werden die Risiko-gebiete angepasst.

Internationale Risikogebiete

Italien

Iran

In China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan)

In Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang)

In Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne)

In Österreich: Bundesland Tirol

In Spanien: Madrid

In USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York

Die **internationalen Risikogebiete** wurden zuletzt aktualisiert am 15.3.2020 um 14:00 Uhr. Die Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York in den USA wurden hinzugefügt.

Besonders betroffene Gebiete in Deutschland

Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen)

Die **besonders betroffenen Gebiete in Deutschland** wurden am 6.3.2020 um 19:00 Uhr ergänzt.